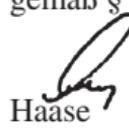


Beschluss-Nummer: 0463/2012

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 158 i.V.m. § 155 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der Wirtschaftspläne für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck, den Eigenbetrieb Solepark Schönebeck/Bad Salzelmen für das Wirtschaftsjahr 2012 und der weiteren Anlagen und Bestandteile gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GemHVO.


Haase
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 155 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 19.07.2012 folgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2012 beraten und beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 47.844.300 €
in der Ausgabe auf 53.057.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11.254.800 €
in der Ausgabe auf 11.254.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.348.400 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Für die Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies gelten entsprechend den beschlossenen und durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises genehmigten Gebietsänderungsverträgen folgende Hebesätze:

Ortschaft Plötzky

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 235 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 335 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Ortschaft Pretzien

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Ortschaft Ranies

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 355 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben entstehen nicht und sind als nicht erheblich anzusehen bei Beträgen (unbegrenzt),
– die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
– interne Leistungsverrechnungen,
– kalkulatorische Kosten und
– die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), 24.08.2012

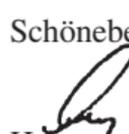

Haase
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss mit Schreiben vom 21.08.2012 (Zeichen 30.15.2.01.00-Hi) nicht beanstandet. Der Haushaltsplan 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 27.08.2012 bis zum 04.09.2012 zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 104, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 24.08.2012


Haase
Oberbürgermeister

